

Antrag auf eine beschränkte Erlaubnis Art. 70 Bayerisches Wasseresetz – BayWG- zur Bauwasserhaltung

1. Angaben zum Bauherrn

Name _____
Straße _____
Ort _____
Telefon _____
E-Mail _____

2. Angaben zum Antragsteller

Name _____
Straße _____
Ort _____
Telefon _____
E-Mail _____

3. Bauort

Straße _____
Flur Nr. _____
Gemarkung _____
Art des Bauvorhabens _____

4. Genauer Ort der Einleitung

Flur Nr. / Gem. _____
Ggf. Straße _____



Den genauen Einleitungsort bitte auch im Lageplan eintragen!

Die Einleitung erfolgt:

- in den Untergrund
- Eine Prüfung hat ergeben, dass die Einleitung in den Untergrund nicht bzw. nur mit unzumutbarem Material- und Kostenaufwand verbunden ist.

Falls zutreffend erfolgt die Einleitung:

- in ein Gewässer
 - im Bereich der Einleitung „offen“
 - im Bereich der Einleitung „verrohrt“

- in den Regenwasserkanal
- in den Schmutz- oder Mischwasserkanal

Bei Benutzung des Kanalsystems wäre eine Sondernutzungsvereinbarung des zuständigen Kanalnetzbetreibers eigenverantwortlich einzuholen!

5. Absenkung

- Grundwasserspiegel (Höhe über N.N.) _____
- Absenktiefe (Höhe über N.N.) _____
- Gemessen am: _____
- Pumpentiefe, gemessen OK Pumpenschacht (m) _____
- Voraussichtliche Ableitungsmenge (l/s und m³/h) _____
- Voraussichtliche Ableitungsdauer (von – bis) _____

6. Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers und der Gewässer

Kurzbeschreibung der verwendeten Anlage und Einrichtungen

7. Anlagen

- Erläuterungen zum Vorhaben
- Übersichtslageplan
- Lageplan mit Detailangaben (M 1:1000)
- Grundriss (M:100)
- Sondernutzungsvereinbarung Kanalnetzbetreiber

8. Anzeige des Beginns und des Endes der Bauwasserhaltung

Der genaue Beginn sowie das Ende der Bauwasserhaltung sind dem Landratsamt Lindau frühzeitig, jedoch mindestens zwei Tage zuvor, bekannt zu geben. Hierzu kann eine formlose E-Mail an **wasserrecht@landkreis-lindau.de** mit dem Betreff „Bauwasserhaltung“ und der Vorhabenbezeichnung gesendet werden.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass sich die beschränkte Erlaubnis im Verfahren nach Art. 70 BayWG ausschließlich auf die Auswirkungen der Benutzungen auf die angegebenen Gewässer bezieht, ansonsten jedoch unbeschadet der Rechte Dritter ergeht.

Dies bedeutet, dass der Antragsteller bzw. der Bauherr oder das ausführende Unternehmen in eigener Verantwortung und Zuständigkeit rechtzeitig vorher die für die Durchführung der Bauwasserhaltung ggf. erforderlichen privatrechtlichen Gestattungen (z.B. von betroffenen Grundstückseigentümern, Fischereiberechtigten etc.) einzuholen habe und mögliche Auswirkungen der Grundwasserabsenkung und Wassereinleitung auf benachbarte Grundstücke und Bauwerke (z.B. Setzungen) selbst abzuschätzen und ggf. Abhilfe- und Beweissicherungsmaßnahmen zu ergreifen habe, um möglichen privatrechtliche Auseinandersetzungen oder Haftungs- bzw. Schadensersatzansprüchen vorzubeugen.

....., den

.....

(Unterschrift Antragsteller)